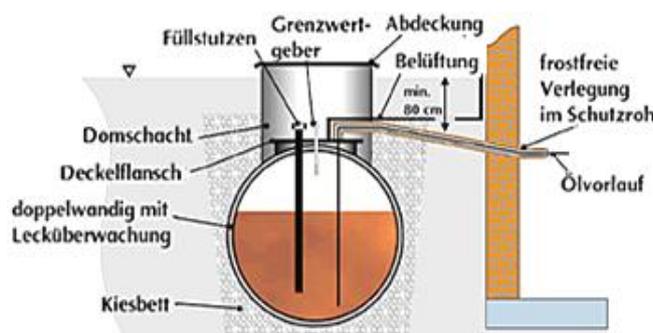




## Merkblatt für den sicheren Betrieb privater Heizöllagerbehälter



Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachdienstes Wasser, Boden und Abfall gern zur Verfügung:

**Matthias Lorenzen** ☎ 0481/97-1544  
matthias.lorenzen@dithmarschen.de

**Hauke Meier** ☎ 0481/97-1404  
hauke.meier@dithmarschen.de

Dieses Merkblatt kann Sie nur über die wichtigsten Anforderungen zum Bau und Betrieb privater Heizöllagerbehälteranlagen informieren.

Zum verbesserten Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes ist beim Umgang mit Heizöl folgendes besonders zu beachten:

**Heizöl darf nicht in die Kanalisation, den Boden oder in ein Gewässer gelangen.**

### 1. Anforderungen an Heizöltanks

Heizöl darf nur in zugelassenen Heizöltanks in der Erde, in Gebäuden oder im Freien gelagert werden.

#### Wer darf Ihre Heizölanlage errichten?

Qualifizierte **Fachbetriebe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**; Behälter über 10 m<sup>3</sup> Rauminhalt sind vorher baurechtlich genehmigen zu lassen.

#### Achtung:

Lassen Sie sich diese Qualifikation auch beim Reinigen und Stilllegen nachweisen!

#### Wie müssen Behälter und Rohrleitungen beschaffen sein?

- Erdtanks müssen doppelwandig sein. Undichtheiten müssen durch ein

Leckanzeigegerät von selbst angezeigt werden.

- Heizöltanks in Gebäuden oder im Freien können doppelwandig sein; sind sie einwandig, ist ein flüssigkeitsdichter Auffangraum erforderlich.
- Rohrleitungen im Erdreich sind in einem durchgehenden Schutzrohr zu verlegen.

### 2. Betreiberpflichten

Die Heizölanlage ist regelmäßig zu warten und auf Dichtheit zu kontrollieren. Verantwortlich dafür ist der Betreiber; in der Regel der Eigentümer.

#### Was kann ich selbst kontrollieren?

Zur Betreiberpflicht gehört die Überwachung der Dichtheit und der Sicherheitseinrichtungen (Selbstüberwachung). Hierzu zählen insbesondere:

- a) Sichtkontrollen auf
  - Dichtheit und äußere Schäden am oberirdischen Tank und an Rohrleitungen,

- Rissbildung und schadhafte Beschichtung im Auffangraum,
- Zugänglichkeit, Dichtheit und Sauberkeit des Domschachtes,
- Durchgängigkeit der Entlüftungsleitung (z. B. frei von Bewuchs, Vogelnester),

b) Funktionskontrolle des Leckanzeigers nach Herstellervorschrift,

c) Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen

Können Sie die Selbstüberwachung nicht oder nicht vollständig durchführen, müssen Sie einen Sachkundigen oder eine Fachfirma beauftragen. Die Kontrolle des Grenzwertgebers auf Verunreinigung und Funktion darf nur durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 WHG erfolgen.

### 3. Überwachung / Prüffristen

Durch eine anerkannte Sachverständigen-Organisation sind die Heizöltanks überprüfen zu lassen:

- a) vor Inbetriebnahme bei
- jeder oberirdischen Anlage über 1 m<sup>3</sup> Volumen
  - jedem unterirdischen Heizöltank
  - jeder unterirdischen Rohrleitung
- b) wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren bei
- jeder oberirdischen Anlage über 10 m<sup>3</sup> Volumen (in Schutzgebieten über 1 m<sup>3</sup> Volumen)
  - jedem unterirdischen Heizöltank
  - jeder unterirdischen Rohrleitung
- Ausnahmen:  
In Schutzgebieten verringert sich der Prüfabstand bei allen unterirdischen Anlagen auf 2½ Jahre.
- c) bei der Stilllegung
- jeder oberirdischen Anlage über 10 m<sup>3</sup> Volumen (in Schutzgebieten ab 1 m<sup>3</sup>) und bei der Stilllegung aller unterirdischen Anlagen und Rohrleitungen.

**Sie haben als Betreiber rechtzeitig den Sachverständigen zu beauftragen und auch die Kosten zu tragen. Sollten bei der Sachverständigenprüfung der Heizungsanlage „erhebliche Mängel“ festgestellt werden, ist eine kostenpflichtige Nachprüfung erforderlich.**

### 4. Instandhaltung

**Wen darf ich mit Arbeiten an der Tankanlage beauftragen?**

Alle Arbeiten an unterirdischen und oberirdischen Lageranlagen bis 1 m<sup>3</sup> Volumen können Sie als Betreiber ausführen, wenn Sie die jeweiligen fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Mit Arbeiten, die unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit eines Heizöltanks über 1 m<sup>3</sup> Volumen haben, ist ein nach § 62 WHG geprüfter Fachbetrieb zu beauftragen. Grundsätzlich sind durch den Sachverständigen und die Selbstüberwachung festgestellte Mängel umgehend zu beseitigen.

**Wie verhalte ich mich im Schadensfall?**

Vorrangig sind Sofortmaßnahmen zur Eindämmung des Heizölaustritts und zur Begrenzung der weiteren Ausbreitung zu treffen. Ist Heizöl in den Boden, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangt, ist die zuständige Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren.

### 5. Hinweis

Zur Mängelbeseitigung sind Sie als Betreiber auch **ohne behördliche Aufforderung** verpflichtet.